

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Juni 1986

1972. Nutzungsplanung Fischenthal (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3699/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Fischenthal. Gemäss Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses wurden Art. 4 Abs. 4 und Art. 23 der Bauordnung, im Gewässerabstandslinienplan Nr. 4 die Gewässerabstandslinie für das Gebäude Vers.-Nr. 495 auf Kat.-Nr. 2033, im Waldabstandslinienplan Nr. 8 die Waldabstandslinie für das Grundstück Kat.-Nr. 2462 sowie das nördlich angrenzende Grundstück ohne Katasternummer und im Erschliessungsplan die Zuweisung des Gebiets Stegweid in die zweite Erschliessungsetappe von der Genehmigung ausgenommen. Gemäss Dispositiv Ziffer III wurde die Gemeinde Fischenthal eingeladen, im Waldabstandslinienplan Nr. 8 die Waldabstandslinie zu überarbeiten, im Waldabstandslinienplan Nr. 4 für Kirche und Friedhof Waldabstandslinien festzulegen sowie den Erschliessungsplan für das Gebiet Stegweid im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

Mit Beschluss vom 24. März 1986 ergänzte die Gemeindeversammlung Fischenthal Art. 4 Abs. 4 der Bauordnung und legte die Gebiete, in denen dreigeschossige Bauten zulässig sind, im Zonenplan fest. Art. 23 der Bauordnung wurde ersatzlos gestrichen, der Gewässerabstandslinienplan Nr. 4 und die Waldabstandslinienpläne Nrn. 6 und 8 wurden im Sinne von RRB Nr. 3699/1985 überarbeitet, und im Erschliessungsplan schliesslich wurde das Gebiet Stegweid als zur ersten Etappe gehörend erklärt. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 25. April 1986 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 30. April 1986 gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen sind, ersucht der Gemeinderat Fischenthal mit Schreiben vom 5. Mai 1986 um die Genehmigung der Vorlage. Da nunmehr sämtliche Auflagen gemäss RRB Nr. 3699/1985 erfüllt sind, steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Fischenthal vom 24. März 1986 betreffend Änderung von Art. 4 Abs. 4 und ersatzlose Streichung von Art. 23 der Bauordnung, Ergänzung der Wald- und Gewässerabstandslinienpläne Nrn. 4, 6 und 8 sowie Zuweisung des Gebiets Stegweid in die erste Etappe gemäss Erschliessungsplan wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal, 8497 Fischenthal (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juni 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller